

GZ: DSB-D054.544/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Mag. Marcus HILD

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf;****GZ: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016 (Schulrechtspaket 2016)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Auftraggeber einer Datenanwendung grundsätzlich Meldungen gemäß §§ 17 ff DSG 2000 an die Datenschutzbehörde zwecks Eintragung in das ha. geführte Datenverarbeitungsregister (DVR) erstatten müssen. Sofern mit dem Vorhaben neue meldepflichtige Datenanwendungen geschaffen werden sollen, müssten die Auftraggeber diese Frage rechtzeitig prüfen und eine allfällige Meldung so zeitgerecht erstatten, dass diese vor Aufnahme der Datenverwendung geprüft werden können.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**Zu Artikel 7 (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge) § 65 Abs 4:**

In den erläuternden Bemerkungen zu diesem Absatz wird angeführt, dass die (ungewöhnlich lange) Aufbewahrungspflicht der Klassenbücher von 20 Jahren wegen der Nachvollziehbarkeit der Verwendung von Fördermitteln des ESF (Europäischer Sozialfonds) erforderlich ist. Die Datenschutzbehörde regt in diesem Fall an, dies differenzierter zu regeln: Aufbewahrt sollten ausschließlich jene Daten werden, die tatsächlich auch noch nach 20 Jahren (u.a. zum Nachweis der Verwendung von Fördermitteln) gebraucht werden.

Zu Artikel 11 (Bildungsdokumentationsgesetz) § 10 Abs 4 und § 10a:

Die Bundesanstalt Statistik Österreich erhält aufgrund dieser Bestimmung eine partielle Kopie des zentralen Melderegisters (ZMR). Gemäß § 10 Abs. 4 soll zunächst vom BMI eine Liste der gesamten Bevölkerung ohne Namen aber mit verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) übermittelt werden, die Informationen über Wohnsitz, Geschlecht, akademische Grade und Staatsbürgerschaft enthält. Die bPK werden, wenn das möglich ist, vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger in Sozialversicherungsnummern umgewandelt. Wenn das erfolgreich war, werden die bPK gelöscht. Damit die Bundesanstalt Statistik Österreich diese Daten später für andere Zwecke weiterverwenden kann, räumt §10a ihr das Recht ein, Sozialversicherungsnummern in ein bPK zurückzuwandeln.

Diese komplexe Konstruktion ist durch das scheinbare Fehlen von bPK im Bildungsbereich bedingt, wo offenbar immer noch vorwiegend die Sozialversicherungsnummer als eindeutiger Identifikator zum Einsatz kommt. In diesem Zusammenhang darf auf die Stellungnahme des Datenschutzrates zu diesem Gesetzesvorhaben hingewiesen werden, die weitere Verweise auf frühere gleichlautende Stellungnahmen enthält, in denen daran erinnert wird, dass die Sozialversicherungsnummer nicht als universelles „Personenkennzeichen“ für Bereiche zu verwenden ist, welche keinen Bezug zu den Sozialversicherungsagenden aufweisen. Da es schon seit über 10 Jahren das bereichsspezifische Personenkennzeichen als datenschutzgerechtere Alternative gibt, vertritt die Datenschutzbehörde die Auffassung, dass der Ausstattung des Bildungsbereiches mit bPK Priorität eingeräumt werden sollte, um ein Zurückgreifen auf die Sozialversicherungsnummer als universellen Indikator zu vermeiden.

Im § 10a erhält die Bundesanstalt Statistik Österreich die Ermächtigung, Daten, die für Zwecke der Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen und Daten, die für Zwecke der Einrichtung und Führung des Bildungsstandregisters erhoben wurden, für weiterführende Statistiken zu verwenden. Auch wenn durch die Verschlüsselung des Personenbezugs mit dem speziellen bPK SA der Bundesanstalt Statistik Österreich eine Re-Identifizierung rechtlich und faktisch schwer möglich ist, so handelt es sich hier dennoch um lebensbegleitende Datensammlungen einzelner Personen, die re-identifizierbar sein können. Diese indirekt personenbezogenen Daten unterliegen daher dem Schutzbereich des § 1 Abs. 2 DSG 2000, weshalb für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz eine ausreichend determinierte Gesetzesgrundlage (siehe dazu VfSlg. 18.146/2007) erforderlich ist. Es ist fraglich, ob die Bestimmung des Abs. 2 erster Satz des vorliegenden Entwurfs (*„Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist zum Zweck der Erstellung weiterführender Statistiken ermächtigt [...]“*) eine ausreichend determinierte rechtliche Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 – insbesondere im Hinblick auf nicht näher determinierte „weiterführende Statistiken“ – darstellt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird direkt dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

- 3 -

2. Mai 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde
SCHMIDL